

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Neuaufstellung eines Teil-FNP Windenergie für den Nachbarschaftsverband Karlsruhe – Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung sowie Ausschlussflächen (März 2017)

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Roter Milan	Milvus milvus	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) ungefährdet	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste) ungefährdet

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzel zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Über die Aktionsräume des Rotmilans existieren eine Reihe von Untersuchungen (u.a. PORSTENDÖRFER 1994, NACHTIGALL 1999, WALZ 2001). Der Aktionsraum verändert sich während der verschiedenen Brutzeitphasen: In der Balz- und Reviergründungsphase ist die Größe eher gering. In der anschließenden Brutphase wird er für das Männchen deutlich größer, um mit dem Schlupf der Jungen wieder geringer zu werden. Mit dem Älterwerden der Jungvögel wächst der Aktionsraum wieder an. Im Normalfall erstrecken sich die Aktionsräume über eine Entfernung zwischen 2,5 und 4,5 km, bei guten Nahrungsquellen bis zu 6 km (u.a. PORSTENDÖRFER 1994, WALZ 2001 und im Druck), wobei Extremwerte bis zu 15,5 km bestätigt sind (NACHTIGALL 1999). Bei der Größe der Aktionsräume, wobei der Neststandort nicht unbedingt das Zentrum darstellen muss, zeigen sich jedoch deutliche gebietsspezifische und sehr wahrscheinlich auch individuelle Unterschiede. Sie reichen von 7,5 km² bis zu 35 km² (PORSTENDÖRFER 1994, NACHTIGALL 1999). In Baden-Württemberg wurden Bereiche zwischen 13 und 35 km² für fünf Paare ermittelt (WALZ 2001 und im Druck). Der Rotmilan ernährt sich vielseitig, überwiegend jedoch von Kleinsäugetern, aber auch von Kleinvögeln und besonders im Frühjahr und Herbst von Insekten und Regenwürmern. Er jagt nahezu ausnahmslos im Offenland. Wälder und waldähnliche Bereiche werden jedoch ausnahmsweise, besonders bei großen Kahlschlag- oder Sturm-

wurfflächen, auch zur Nahrungssuche genutzt. Er passt sich der aktuellen Situation an. So nutzt er im Frühjahr und im Herbst abgeerntete, noch nicht umgebrochene, aber auch auf frisch gepflügte und geeggte Ackerflächen, wechselt ab nach der Heuernte auf frisch gemähte Wiesen. Waldgebiete werden überflogen, in hügeligem bzw. bergigem Gelände werden dabei überwiegend Sattellagen genutzt, falls hier jedoch keine ausgeprägte Topographie vorhanden ist, ist keine bevorzugte Flugroute zu erkennen. Der Rotmilan hat eine relativ hohe Brutwaldtreue, d.h. er brütet in denselben Waldbereichen ohne jedes Jahr denselben Brutplatz aufsuchen zu müssen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Rotmilan ist in allen betroffenen Naturräumen im Nachbarschaftsverband Karlsruhe als *Brutvogel* bekannt. Durch die landesweite Kartierung des Rot- und Schwarzmilans in den Jahren 2013 und 2014 durch die LUBW liegen mittlerweile zumindest für die windhöffigen Bereichen Untersuchungen zur Verbreitung und zur Häufigkeit vor. In der Oberrheinebene ist er nur in wenigen Paaren vertreten. Verbreitet kommt er dagegen im Kraichgau sowie den Schwarzwald-Randplatten vor. Nach recherchierten Unterlagen und auch nach den Kartierungen in den Jahren 2013 bis 2015 wurden Rotmilan-Bruten bzw. direkt benachbart zu den Suchräumen D9, G31/32n, H35 und 49 bekannt.

Die Beobachtungszahl an *rastenden Rotmilanen* (Daten der Bürgerinitiativen), z.T. Übernachtungsplätze, aber auch die mehrfache Beobachtung größerer Trupps mit maximal 45 Individuen am 28. September 2014, daneben wurden neunmal Truppsgrößen in den Jahren 2014 und 2015 von über zehn Vögeln (bis maximal 24 Vögel) bekannt, sind ein Hinweis auf die Eignung des Betrachtungsraumes als regelmäßiges Rasthabitat. Insgesamt wurden darüber hinaus 60 Beobachtungen mit Ansammlungen von Rotmilanen von mehr als zwei Individuen im Zeitraum seit Anfang 2014 bekannt. Auch von nördlich anschließenden Bereichen bei Hohen- und Grünwetters-bach sind ziehende Rotmilane in kleineren Trupps beobachtet worden. Dies ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ferner empfiehlt sich, nach der Methodik in den LUBW-Hinweisen zur Erfassung von Rastvogelbeständen, dies genauer zu untersuchen. Von März 2014 bis Oktober 2015 wurden für den Betrachtungsraum 15 direkte Zugbeobachtungen des Rotmilans dokumentiert. Auch hier sind systematische Zugbeobachtungen bei den weiteren Planungen erforderlich.

Für den *Winter 2014 / 2015* liegen, von den Bürgerinitiativen, ohne direkte Zugbeobachtungen, für die Monate November bis Februar 49 Beobachtungen dieser Art vor. Für die Monate Dezember und Januar sind es 17 Beobachtungen. Hinweise auf eine Überwinterung liegen nicht vor. Eventuell zeichnet sich auch in diesem Naturraum eine Zunahme der Winternachweise ab (für den Januar und Februar 2014 liegen weitere 16 Nachweise vor), wie dies in anderen Teilen Baden-Württembergs, aber auch anderen Ländern Europas wie den Benelux-Staaten oder Dänemark offensichtlich bereits der Fall ist. Eine Überwinterung dieser Art in Baden-Württemberg bestand bereits in früheren Jahrzehnten u.a. auf der Baar, im Hegau oder im Donaumoos bei Ulm (HÖLZINGER 1987). Daher muss bei dieser Art zukünftig auch ein ganzjähriger Aufenthalt im Betrachtungsraum wieder berücksichtigt werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Rotmilan gilt in Baden-Württemberg aktuell als ungefährdet. In den letzten beiden Fassungen der Roten Liste wird die Art nicht in einer der Gefährdungskategorien eingestuft (siehe 5. Fassung vom 31.12.2004 HÖLZINGER, BAUER, BOSCHERT & MAHLER 2007; 6. Fassung vom 31.12.2013 BAUER, BOSCHERT, FÖRSCHLER, HÖLZINGER, KRAMER & MAHLER 2016).

Der langfristige Bestandstrend (Bestandsentwicklung in den vergangenen 50-150 Jahren) für dieses Bun-

desland ist gleichbleibend (Definition: Eine Bestandsveränderung ist entweder nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung zu rechtfertigen). Der kurzfristige Trend (Bestandsentwicklung in den vergangenen 25 Jahren) ist positiv (Definition: kurzfristig um mehr als 20% zunehmender Brutbestand).

Wahrscheinlich seit den 2000er Jahren werden durch den Rotmilan zunehmend Bereiche in der Vorbergzone, besonders jedoch in den Schwarzwaldtälern besiedelt. Der Bestand ist hier ansteigend. Die Verbreitungskarte in Adebar (Atlas deutscher Brutvogelarten) für Baden-Württemberg (2005-2009) zeigt dies bereits, ist jedoch zumindest für den Mittleren Schwarzwald nach eigenen Kartierungen (M. BOSCHERT und Kollegen, Bioplan Bühl, Kartierungen 2012 bis 2014) bereits überholt. Auch für den Nordschwarzwald werden insgesamt wenige Brutvorkommen genannt. Hier zeichnet sich u.a. im Los I - Achern-Freudenstadt (bearbeitet durch M. BOSCHERT und Kollegen, Bioplan Bühl) im Rahmen der landesweiten Rotmilan-Kartierung ebenfalls eine Zunahme ab.

Die landesweite Kartierung des Rotmilans 2014 im Auftrag der LUBW bestätigt die relativ junge und noch andauernde Entwicklung der Besiedlung (Zunahme und Arealauffüllung) vor allem der Schwarzwaldtäler, aber auch der Höhenlagen. Der vergleichsweise hohe Anteil an Revierpaaren zeigt, dass dieser Prozess noch nicht abgeschlossen ist, wie das Beispiel des Loses I - Achern-Freudenstadt zeigt.

Aufgrund dieser vergleichsweise neuen Kenntnisse über die landesweite Verbreitung, vor allem durch die landesweite Kartierung durch die LUBW in den Jahren 2013 und 2014, der Besetzung neuer Brutgebiete sowie der positiven Bestandsentwicklung ist es sehr wahrscheinlich, dass der Rotmilan in den kommenden Jahren weiter zunehmen und bisher nicht besetzte Bereiche, u.a. im Schwarzwald, besiedeln wird, aber auch in bereits besiedelten Gebieten seine Bestandsdichte erhöht. Beispiele werden für das Los I - Achern-Freudenstadt genannt, sowohl für den Schwarzwald als auch die Vorbergzone und Oberrheinebene.

Die lokale Population des Rotmilans ist, u.a. aufgrund der Bestandszunahme und aufgrund der Zahl der Rotmilan-Reviere, als günstig zu betrachten. Ferner schließt östlich des Gebietes des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe eine flächige Verbreitung mit einer teilweisen hohen Bestandsdichte dieser Art an.

3.4 Kartografische Darstellung

Siehe Karte im Anhang

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Durch einen möglichen Bau von etwa drei Windenergieanlagen werden beim Rotmilan keine Fortpflanzungsstätten zerstört.

b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch einen möglichen Bau von etwa drei Windenergieanlagen gehen für den Rotmilan eventuell Nahrungsflächen im Offenland bei Schluttenbach, u.a. durch die Zuwegung, verloren, aufgrund der Größe der Eingriffsflächen jedoch keine essentiellen Bereiche, die ferner aufgrund der Flächeninanspruchnahme im Vergleich zur Aktionsraumgröße als nicht entscheidend zu betrachten wären.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch den Bau von etwa drei Windenergieanlagen könnte baubedingt eine Störung dieser Art entstehen, vor allem durch die Nähe zum bekannten Neststandort. In einer Worst-Case-Betrachtung könnten Reviere für den Bauzeitraum, eine Brutsaison, aufgegeben werden, jedoch nicht dauerhaft, da u.a. wichtige Nahrungsbereiche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch wenn der Rotmilan eine gewisse Stabilität bei der Nestnutzung besitzt, kommen Umsiedlungen regelmäßig vor. Sehr wahrscheinlich wird sich der Bau von WEA nicht auf die Besetzung des Revieres auswirken, es sei denn, dass die Zufahrtsstrecken in nur geringer Entfernung zum Neststandort liegen (unterhalb von 300 Meter) und diesen durch optische und akustische Störreize beeinflussen, besonders in der Zeit der Nestbesetzung. Allerdings ist aufgrund möglicher wechselnder Nestverteilung nicht mit einer dauerhaften Aufgabe des Revieres zu rechnen, sondern eher mit einer Umsiedlung.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen erkennbar, da der Rotmilan kein Meidungsverhalten gegenüber WEA zeigt.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: Kapitel 6 der Unterlage sowie Gutachten zum Teil- FNP (Bioplan 2016c)

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

ja nein

siehe Ausführungen unter b)

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

ja nein

Durch die drei möglichen Windenergieanlagen könnte es betriebsbedingt, aufgrund der regelmäßigen Überflüge, zu Individuenverlusten kommen, wobei ein *signifikant erhöhtes Tötungsrisiko* zu erwarten ist. Bau- und anlagenbedingt besteht kein *signifikant erhöhtes Tötungsrisiko*.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

In den Bewertungshinweisen der LUBW werden für den Rotmilan Maßnahmen aufgeführt, die in zwei Fallkonstellationen geeignet sind, das Kollisionsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken:

Die Maßnahme B1 (Bodennutzung in der Umgebung des Mastfußes unter Kapitel 9.17.2 der Hinweise) ist ohne Einschränkung umsetzbar, die Umsetzung der Abschaltzeiten (A unter Kapitel 9.17.2 der Hinweise) in Absprache mit den Eigentümern.

Die Maßnahmen B2.1 und B2.2 (unter Kapitel 9.17.2 der Hinweise) sind prinzipiell in den östlich an den Suchraum D9 anschließenden Offenlandbereichen bei Schluttenbach und Schöllbronn bis Spessart umsetzbar. Ebenfalls ist eine prinzipielle Wirksamkeit anzunehmen. Aufgrund der möglichen Anlagenzahl von etwa drei Windrädern werden nach Maßnahme B2 pro Anlage 12 oder 15 ha benötigt. Für zwei Anlagen wären dies bereits 14,4 ha bzw. 18 ha. Bei drei Anlagen erhöht sich der Flächenbedarf auf 16,8 ha bzw. 21 ha.

Aufgrund der Lebensraumausstattung nördlich Schluttenbach ist die zweite Alternative (5 ha Grünland mit angepasster Bewirtschaftung und 10 ha sonstige Nahrungsflächen) erforderlich. Werden die Offenlandflächen bei Schöllbronn und Spessart hinzugenommen, wäre auch die erste Alternative denkbar (10 ha Grünlandflächen mit angepasster Bewirtschaftung und 2 ha sonstige Nahrungsflächen).

Aus fachlicher Sicht führen diese Maßnahmen, selbst bei vollständiger Umsetzung, nicht zum Erfolg (siehe ausführliche Darstellung im Erläuterungsbericht)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: dto.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

ja nein

Durch den Bau von etwa drei Windenergieanlagen könnte baubedingt eine Störung dieser Art entstehen, vor allem durch die Nähe zum bekannten Neststandort. In einer Worst-Case-Betrachtung könnten Reviere für den Bauzeitraum, eine Brutsaison, aufgegeben werden, jedoch nicht dauerhaft, da u.a. wichtige Nahrungsbereiche durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Auch wenn der Rotmilan eine gewisse Stabilität bei der Nestnutzung besitzt, kommen Umsiedlungen regelmäßig vor. Sehr wahrscheinlich wird sich der Bau von WEA nicht auf die Besetzung des Revieres auswirken, es sei denn, dass die Zufahrtsstrecken in nur geringer Entfernung zum Neststandort liegen (unterhalb von 300 Meter) und diesen durch optische und akustische Störreize beeinflussen, besonders in der Zeit der Nestbesetzung. Allerdings ist aufgrund möglicher wechselnder Nestverteilung nicht mit einer dauerhaften Aufgabe des Revieres zu rechnen, sondern eher mit einer Umsiedlung.

Anlagen- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen erkennbar, da der Rotmilan kein Meidungsverhalten gegenüber WEA zeigt.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

maßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein
- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein
- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)
- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein
- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein
- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Siehe Kapitel 4 der Unterlage sowie Entwurf Teil-FNP Windenergie mit Umweltbericht (März 2017)

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen dto. dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>
Rotmilan	Die lokale Population des Rotmilans ist, u.a. aufgrund der Bestandszunahme und aufgrund der Zahl der Rotmilan-Reviere, als günstig zu betrachten (siehe Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 - Kreuzelberg, Stadt Ettlingen).	Der landesweite Erhaltungszustand dieser Art ist als günstig anzusehen (siehe Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 - Kreuzelberg, Stadt Ettlingen).

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>
Rotmilan	Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich, auch durch die Aufgabe eines Revieres, u.a. durch den Verlust eines Altvogels bzw. beider Altvögel, daher nicht verändern, vor allem aber nicht verschlechtern (siehe Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 - Kreuzelberg, Stadt Ettlingen).	Eine Verschlechterung des landesweit günstigen Erhaltungszustandes dieser Art durch den Bau von etwa vier Windenergieanlagen im Suchraum D9 ist ebenfalls ausgeschlossen (siehe Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 - Kreuzelberg, Stadt Ettlingen).

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

siehe Begründung unter 3.3

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Grundlagen für die Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmelage für den Rotmilan in der Fläche D9 - Kreuzelberg, Stadt Ettlingen (NVK 3/2017).

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Für die Prüffläche D9 Kreuzelberg bestehen artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse durch Kollision (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler) und potenzielle Quartierverluste. Sie können durch konfliktmindernde Maßnahmen vermieden werden (Abschaltung der Anlagen bei für Fledermäuse günstigen Witterungsbedingungen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bereitstellung von Quartieren).

Eine Unverträglichkeit nach § 34 BNatSchG ist gegenwärtig nicht erkennbar. Fledermäuse sind nicht Gegenstand der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets 7016-342 "Wiesen und Wälder bei Ettlingen".

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen:

Fachgutachachterlicher Fachbeitrag Fledermäuse zum FNP Windenergie des NVK (Büro SFN, 12/2016)

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.
- sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.